



Liebe Leserinnen und Leser,

im Jahressteuergesetz fasst das Bundesfinanzministerium notwendige Anpassungen an die Rechtsprechung im Steuerrecht sowie technische Änderungen aufgrund von Rückmeldungen der Finanzverwaltungspraxis zusammen. Gegen Ende des Jahres befindet sich das Jahressteuergesetz 2018 auf der Zielgeraden. Nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des letzten Entwurfs durch das BVerfG enthält es nun zusätzliche Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus wurden umsatzsteuerliche Regelungen zum Handel mit Waren auf Internetplattformen ergänzt. Einen Überblick zum aktuellen Stand der Änderungen zeigen wir Ihnen im vorliegenden Steuerbrief auf.

Zu ausgewählten Fragen der grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgänge bei Anteilsvereinigungen und Anwendung personenbezogener Befreiungen sind verschiedene Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergangen. Dazu nimmt die Finanzverwaltung anhand anschaulicher Beispiele Stellung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und einen guten Start ins Jahr 2019

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Mitglied des Vorstands

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Jahressteuergesetz 2018	2
Brexit-Steuerbegleitgesetz	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verlustvortrag bei Gewerbesteuer	4
Arbeitsschutz bei Selbstständigkeit	5
Urteilsaufhebung bei Insolvenzeröffnung	6
Erllass von Säumniszuschlägen	6
Berechtigung des Vorsteuerabzugs	7
Doppelte Haushaltsführung	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Grunderwerbssteuer bei Anteilsvereinigungen	10
---	----

© 2018 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG
zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ JAHRESSTEUERGESETZ 2018

Das Jahressteuergesetz 2018 befindet sich auf der Zielgeraden.

Der vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Jahressteuergesetz 2018) wurde am 1. August 2018 von der Bundesregierung beschlossen (Gesetzesentwurf: BT-DS 19/4455, Beschlussempfehlung und Bericht: BT-DS 19/5595). Den Gesetzesentwurf hatten wir Ihnen in unserer letzten Ausgabe vorgestellt. Nun geben wir Ihnen einen Überblick zum aktuellen Stand der Änderungen (6. November 2018).

Einkommensteuer

Zur Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG-E) soll die **Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs** pauschal mit ein Prozent des halbierten inländischen Bruttolistenpreises erfolgen (anzuwenden auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden).

Hierzu wurde durch Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestags vom 7. November 2018 folgende Einschränkung eingeführt: Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen soll die Regelung dann anwendbar sein, wenn das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt, d. h. elektronische Mindestreichweite für Hybridfahrzeuge von 40 km oder Höchstemission von 50 g CO₂ pro km).

Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, soll ab 2019 wegfallen und wieder ab 2022 greifen.

Eine steuerliche Befreiung für **Job-Tickets** unter Anrechnung des Vorteils auf die Entfernungspauschale soll eingeführt werden (§ 3 Nr. 15 EStG-E)

Für die **private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads** oder **Elektrofahrrads** soll ebenfalls eine Steuerbefreiung eingeführt werden (§ 3 Nr. 3 EStG-E).

Sog. **Cum-Cum-Geschäfte** unter Zuhilfenahme steuerbegünstigter Anleger - also Aktientransaktionen, bei denen sowohl der Vertragsabschluss als auch die Lieferung mit Dividendenberechtigung erfolgen - sollen verhindert werden (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E).

In den Antrag auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff EStG) soll ab 1. Januar 2020 die Identifikationsnummer des Kindes aufgenommen werden (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d EStG-E). Bisher sind lediglich die Identifikationsnummern des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten verpflichtend anzugeben.

Die Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung soll erweitert werden (§ 3 Nr. 34 EStG-E).

Körperschaftsteuer

Hinsichtlich des Wegfalls des **Verlustabzugs** bei Kapitalgesellschaften soll die Regelung in § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben werden (§ 34 Abs. 6 Satz 1 KStG-E).

Die Regelung in § 21 KStG zu den **Beitragsrück-erstattungen** und den entsprechenden Rückstellungen soll neugefasst werden.

Folgeänderungen zum **Investmentsteuerreformgesetz 2018** sollen eingeführt werden. Investmentfonds legen das Geld ihrer Kunden z. B. in Aktien, Wertpapieren oder Kapitalbeteiligungen an, deren Erträge zum Teil von der Steuer freigestellt sind (§ 20 InvStG). In § 2 Abs. 6 InvStG werden Aktienfonds definiert als Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Die geplanten Änderungen betreffen eine Senkung der geforderten Beteiligung auf 50 Prozent und auf die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote (z. B. Berücksichtigung von Verbindlichkeiten). Auch bei Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG) soll klargestellt werden, dass es nur wesentliche Verstöße gegen die Anlagebedingungen steuerliche Nachteile mit sich ziehen.

Umsatzsteuer

Die sog. **Gutschein-Richtlinie** soll in nationales Rechts umgesetzt werden. Dadurch soll eine einheitliche steuerliche Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen gewährleistet werden (§ 3 Absatz 13 bis 15 UStG).

Umsatzsteuerausfälle beim **Handel mit Waren auf Internetplattformen** wie z. B. Amazon, Ebay sollen durch die Einführung der Regelungen in §§ 22f und 25e UStG verhindert werden.

Hierzu sollen bereits ab 1. Januar 2019 **Betreiber von elektronischen Marktplätzen** verpflichtet sein, folgende Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen (§ 22f UStG):

- Vollständiger Name und Anschrift des liefernden Unternehmers,
- Dem liefernden Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und ggf. die vom BZSt erteilte UStID,
- Beginn- und Enddatum der Gültigkeit einer Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers,
- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie Bestimmungsort und
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes.

Ferner sollen die Betreiber elektronischer Marktplätze im Zuge der **Gefährdungshaftung** für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung den Marktplatz nutzender Unternehmer eintreten. Für die Betreiber soll die Möglichkeit der **Exkulpation** durch Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung bzw. des Nachweises der Nichtkenntnis über den Steuerverstoß bestehen (§ 25e UStG).

Die Haftung soll in Bezug auf Drittlandsanbieter ab 1. März 2019, für alle anderen ab 1. Oktober 2019 greifen (§ 27 Abs. 25 Satz 4 UStG).

Grunderwerbsteuer

Auf Grund einer Änderung des § 20 GrEStG sollen im Rahmen der Anzeige grunderwerbsteuerlich relevanter Vorgänge an das Finanzamt zusätzliche Daten übermittelt werden (z. B. Geburtsdatum und Steuernummer des Veräußers und des Erwerbers, Name und ggf. Daten des gesetzlichen Vertreters des Steuerschuldners, ggf. Registernummer, Anteil des Veräußers und des Erwerbers am Grundstück, genaue Bezeichnung von Wohnungs- und Teileigentum). Der geänderte § 20 GrEStG soll erst zu dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare eingeführt wird.

■ BREXIT-STEUERBEGLEITGESETZ

Nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Rat am 29. März 2017 von seiner Absicht unterrichtet hatte, aus der EU auszutreten (Einleitung des Verfahrens nach Art. 50 des EU-Vertrags), endet dessen Mitgliedschaft in der Europäischen Union (Brexit) zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt in Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern (Art. 50 Abs. 3 des EU-Vertrags). Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich auch für steuerliche Zwecke als Drittland zu behandeln, so dass insbesondere für bereits in der Vergangenheit angelegte Sachverhalte das Bedürfnis nach Übergangsregelungen erkannt worden ist.

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Brexit-Steuerbegleitgesetz

(Brexit-StBG) soll verhindern, dass aufgrund des Brexits nachteilige steuerliche Rechtsfolgen hinsichtlich solcher Sachverhalte eintreten, die durch den Steuerpflichtigen bereits umgesetzt worden sind. Betroffen sind insbesondere die folgenden Bereiche:

Umwandlungsvorgänge

Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 UmwStG). »

Übergangsregelungen auf Grund des Brexit sind vorgesehen.

Ausgleichsposten bei Entnahme

Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4 g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britischen Betriebsstätte ausgelösten Besteuerung stiller Reserven über einem Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen (§ 4 g EStG).

Riester-Förderung

Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung in bestimmten definierten Altfällen und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der Riester-Förderung (§ 93 EStG).

Das Gesetz muss noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und soll am 29. März 2019 in Kraft treten.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ VERLUSTVORTRAG BEI GEWERBESTEUER

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Oktober 2018, 14 B 961/18

Der Antragsteller - ein GmbH-Geschäftsführer - wendet sich gegen seine Inanspruchnahme durch das Finanzamt im Wege des Haftungsbescheides für Gewerbesteuernachforderungen der Gesellschaft und beantragt die Anordnung aufschiebender Wirkung (Vollziehungsaussetzung).

Das Gericht sah den Haftungsbescheid nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der **Nichtberücksichtigung von Verlustvorträgen** als rechtswidrig an.

Thema ist die Nichtberücksichtigung von Verlustvorträgen nach einem schädlichen Beteiligungserwerb gemäß § 8 c Abs. 1 Satz 2 KStG bzw. die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift.

Ein **schädlicher Beteiligungserwerb** liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt gegeben ist.

Nach § 8 c Abs. 1 Satz 2 KStG sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem

nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.

Als ein Erwerber gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen.

Keine Präklusion

Das Gericht sah den Vortrag der Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbegrenzung im Haftungsverfahren nicht als ausgeschlossen (präkludiert) an, weil er bereits im Festsetzungsverfahren gegen die GmbH hätte vorgebracht werden müssen.

Obwohl im Gewerbesteuerfestsetzungsverfahren gegen die GmbH die Verfassungsmäßigkeit des Verbots des Verlustabzugs nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG nicht vorgebracht worden war, war ein erstmaliger Vortrag im Haftungsverfahren gegen den GmbH-Geschäftsführer nicht ausgeschlossen.

Im sog. **Gewerbesteuerfestsetzungsverfahren** erhebt nämlich die Gemeinde die von der GmbH zu zahlende Gewerbesteuer (für die der Geschäftsführer haftet). Für die Berechnung der Gewerbesteuer bestimmt die Gemeinde einen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser wird auf den sog. Gewerbesteuermessbetrag angewandt, der aber durch das Finanzamt im sog. Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt wird. Dieser ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde.

Die Gemeinde ist an die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags durch das Finanzamt gebunden.

Die Verlustabzugsbegrenzung bei einem sog. schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50 Prozent des Kapitals (§ 8 c Abs. 1 Satz 2 KStG) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig.

Die Frage der Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbegrenzung wird von der Gemeinde im Gewerbesteuerfestsetzungsverfahren gar nicht geprüft, sondern ausschließlich vom Finanzamt im Gewerbesteuermessbetragsverfahren. Ist der Gewerbesteuermessbescheid aber noch nicht unanfechtbar, kann eine entsprechende Änderung erfolgen.

Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbegrenzung

Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

■ ARBEITSSCHUTZ BEI SELBSTSTÄNDIGKEIT

■ BGH-Urteil vom 11. Oktober 2018, VII ZR 298/17

Die Klägerin war selbständige Maklerin und Inhaberin des Franchiserechts der Firma R.

Im Februar 2014 schloss die Klägerin mit dem Beklagten einen Lizenznehmervertrag, nach dem der Beklagte das Recht und die Pflicht hatte, seine berufliche Tätigkeit als selbstständiger Makler von Immobilien als Lizenznehmer der Klägerin aufzunehmen. Es wurde vereinbart, dass der Beklagte als selbstständiger Makler von Immobilien mit eigenem Kapitaleinsatz im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Gemeinschaftsbüro der Klägerin tätig werden solle.

Der Beklagte sollte für alle von ihm abgeschlossenen provisionspflichtigen Geschäfte einen Provisionsanteil von 20 Prozent an die Klägerin zahlen.

Der Beklagte hatte außerdem bestimmte Kosten monatlich zu übernehmen (Management-Fee, anteilige Bürofixkosten, Kosten für den Softwarezugang, Telefonkosten, Druckkosten, Büromaterial, Portokosten).

Nach Aufnahme seiner Tätigkeit nahm der Beklagte an einer kostenpflichtigen Schulung teil, für welche die Klägerin die Kosten in Höhe von 1.008 Euro verauslagte und dem Beklagten den hälftigen Kostenanteil in Rechnung stellte. In den ersten Monaten vermittelte der Beklagte einige Gewerbeeinheiten, wofür die Klägerin an den Beklagten vereinbarungsgemäß eine Provision zahlte.

Die Parteien hoben den Lizenznehmervertrag einvernehmlich rückwirkend zum 31. Oktober 2014 auf. Die Klägerin stellte dem Beklagten für die Monate März bis Oktober 2014 Kosten in Rechnung, die sie gegen berechnete Provisionsansprüche des Beklagten in diesem Zeitraum verrechnete.

Den Differenzbetrag machte die Klägerin mit der Klage geltend. Der Beklagte hatte eingewandt, der Vertrag sei sittenwidrig, weil er nicht selbstständig handeln, sondern nur scheinselfständig nach außen als Makler habe auftreten können.

In der ersten Instanz hatte das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, der Beklagte sei zu Unrecht zur Zahlung verurteilt worden. Bei dem Lizenznehmervertrag handele es sich wegen der Scheinselbstständigkeit des Beklagten um ein nichtiges Umgehungsgeschäft. Scheinselbstständige seien Personen, die für einen anderen andauernd Dienst- oder Werkleistungen erbrächten und dabei wie ein Arbeitnehmer weisungsgemäß oder in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Auftraggeber tätig würden, obwohl sie als Vertragspartner ausdrücklich keinen Arbeitsvertrag geschlossen hätten.

Nach Ansicht des BGH kann mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung die Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Lizenznehmervertrags nicht angenommen werden. Der Vertrag sei nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB unwirksam.

Die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften betreffend den Kündigungsschutz (§§ 1 ff. KSchG), die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 EntgeltFG) sowie die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer (§ 28e SGB IV, § 41a EStG) finden unabhängig von einer möglichen Umgehungsabsicht der Vertragspartner beim Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags Anwendung, wenn die in ihnen niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Umgehung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrags.

Die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften finden unabhängig von einer möglichen Umgehungsabsicht der Vertragspartner beim Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags Anwendung.

■ URTEILSAUFHEBUNG BEI INSOLVENZERÖFFNUNG

■ BFH-Beschluss vom 10. Oktober 2018, X R 18/16

Ein Urteil, das in Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeht, ist ohne rechtliche Wirkung.

Die Klägerin – eine GmbH – legte gegen ein Urteil des FG Berlin-Brandenburg Revision ein. Der BFH hatte mit Urteil vom 15. Mai 2018, X R 18/16 die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin sowie dem Beklagten am 21. August 2018 zugestellt.

Am 24. August 2018 teilte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Senat mit, durch den Beschluss des Amtsgerichts vom 22. Juni 2018 über das Vermögen der Klägerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei.

Mit Schreiben vom 18. September 2018 an die Senatsgeschäftsstelle erklärte der Insolvenz-

verwalter über das Vermögen der Klägerin, die Aufnahme des Revisionsverfahrens sei nicht beabsichtigt.

Daraufhin hat der BFH mit o. g. Beschluss das Urteil vom 15. Mai 2018, X R 18/16 aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Zur Begründung führt der BFH aus, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin sei das Revisionsverfahren unterbrochen worden (§ 155 Satz 1 FGO, § 240 Satz 1 ZPO). Eine gerichtliche Entscheidung, die in Unkenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergeht, entfalte nach § 249 Abs. 2 ZPO keine rechtliche Wirkung. Das gleichwohl ergangene Urteil war aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

■ ERLASS VON SÄUMNISZUSCHLÄGEN

■ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2018, OVG 9 N 65.17

Bei konziliantem Verhalten der Beteiligten sind auch die Säumniszuschläge aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die Beteiligten stritten über den Erlass von Säumniszuschlägen, die der Beklagte im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung von Abwasserbeiträgen (Anschlussbeitrag) gegenüber der Klägerin festgesetzt hatte.

Gegen den Abwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 2. März 2011 erhob die Klägerin Widerspruch und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Der Beklagte lehnte die Aussetzung unter dem 21. April 2011 ab, mahnte die Zahlung an und machte zugleich Säumniszuschläge und Mahngebühren geltend. Die Klägerin stellte am 30. Juni 2011 einen Eilantrag gegen den Beitragsbescheid. Nachdem der Beklagte am 19. August 2011 den Beitragsbescheid aufgehoben hatte, erklärten die Beteiligten das Eilverfahren übereinstimmend für erledigt. Der Beklagte übernahm die Kosten.

Mit Zinsbescheid vom 29. September 2011 setzte der Beklagte Säumniszuschläge von 1.582,50 Euro und Mahngebühren fest.

Nach Durchführung des Widerspruchverfahrens befasste sich das VG Frankfurt/Oder mit der Sache und verpflichtet den Beklagten, die Säumniszuschläge zu erlassen.

Die dagegen eingelegte Berufung des Beklagten hat das OVG Berlin Brandenburg zurückgewiesen.

Die Klägerseite ist nicht nur mit ihrem Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 2. März 2011 erfolgreich gewesen, sondern sie hat auch alles Zumutbare getan, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Sie hat eine Aussetzung des Beitragsbescheides beim Beklagten beantragt und bereits dabei das - letztlich erfolgreiche - Argument vorgebracht, nicht Eigentümerin des Grundstücks zu sein. Später hat sie einen Eilantrag bei Gericht gestellt. Dass die Klägerin diesen für erledigt erklärt hat, nachdem der Beklagte den Beitragsbescheid während des Eilverfahrens aufgehoben hatte, ist ihr unter dem Blickwinkel der Säumniszuschläge nicht anzulasten.

Eine Behörde, die sich im Eilverfahren insoweit (scheinbar) konzilient verhält und damit ein konzilientes Verhalten des Bürgers herausfordert, kann nicht anschließend bei der Billigkeitsentscheidung über Säumniszuschlägen auf eine harte Linie schwenken und dem Bürger seine Erledigungserklärung vorhalten.

■ BERICHTIGUNG DES VORSTEUERABZUGS

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 28. September 2018, 1 K 1352/17 U

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a UStG vorliegen.

Die Klägerin - eine niederländische Kapitalgesellschaft - war bis zum 31. Dezember 2007 an einer deutschen vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG beteiligt.

Die KG erwarb mit notariell beurkundetem Kaufvertrag mit Wirkung zum 1. Juni 2007 ein Grundstück. Im Kaufvertrag optierte der Verkäufer entsprechend des steuerpflichtigen Nutzungsanteiles zu 71,41 Prozent zur Umsatzsteuer. Auch nach Erwerb wurde das Objekt von der KG zu 71,41 Prozent umsatzsteuerpflichtig vermietet.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 wurde die KG auf die Klägerin verschmolzen.

In der Umsatzsteuererklärung 2007 für die KG wurden weder Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)“ noch Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13 b Abs. 1 Satz Nr. 3 UStG) angegeben. Dementsprechend enthielt auch der Steuerbescheid hierzu keine Angaben.

Von Februar bis April 2015 wurde das Grundstück nur noch zu 27,7 Prozent umsatzsteuerpflichtig und seit dem 1. Mai 2015 ausschließlich umsatzsteuerfrei vermietet.

Wegen dieser tatsächlichen Änderung der Nutzungsverhältnisse berechnete das beklagte Finanzamt aufgrund des § 15 a UStG zurückzahlende Vorsteuerbeträge.

Hiergegen wendete sich die Klägerin und trägt vor, dass - aufgrund eines Versehens - ursprünglich gar kein Vorsteuerabzug für 2007 erfolgt sei. Eine Vorsteuerberichtigung dürfe nach dem Wortlaut des § 15 a Abs. 1 Satz 1 UStG nur erfolgen, wenn ursprünglich ein Vorsteuerabzug

vorgenommen worden sei. Soweit ein solcher unterblieben sei, greife die Vorschrift trotz Änderung der Nutzungsverhältnisse nicht ein.

Das Gericht ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das - wie vorliegend - nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf bzw. bei Grundstück von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist nach § 15 a Abs. 1 UStG für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat das Objekt ab dem Zeitpunkt der Anschaffung zum 1. Juli 2007 erstmalig zu 71,41 Prozent zur Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen verwendet und im Jahr der Anschaffung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks einen Vorsteuerabzug tatsächlich in Anspruch genommen.

Nach Ansicht des Gerichts ist ungeachtet der Angaben in der Umsatzsteuererklärung 2007 die entsprechende Vorsteuer aus dem Grundstückserwerb tatsächlich abgezogen worden, auch wenn bei den Besteuerungsgrundlagen die entsprechenden Angaben gefehlt haben. Denn in der festgesetzten Umsatzsteuer ist der Saldo aus der von der KG als Steuerschuldnerin gemäß § 13 b Abs. 1 Nr. 3 UStG geschuldeten Umsatzsteuer in und dem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG enthalten. Soweit hierzu Angaben im Steuerbescheid fehlen, sei das vorliegend ohne Bedeutung, weil es sich insoweit um zwei unselbstständige Besteuerungsgrundlagen handelt, die sich gegenseitig wieder aufheben.

Die Revision wurde zugelassen.

Für die Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG ist darauf abzustellen, ob der Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer in der ursprünglichen Festsetzung enthalten ist.

■ DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

■ FG Münster, Urteil vom 26. September 2018, 7 K 3215/16 E

Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung hängt davon ab, ob nach Würdigung der Gesamtumstände ein gemeinsamer Hausstand geführt wird.

Die Beteiligten stritten über die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung.

Die Kläger (Eheleute) wurden in den Streitjahren 2013 und 2014 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Beide waren seit 1998 in I-Stadt berufstätig, der Kläger als Anlagenfahrer und die Klägerin als Angestellte.

In den Streitjahren bewohnten sie gemeinsam mit ihrer 2007 geborenen Tochter eine Mietwohnung (ohne Gartennutzung) in I-Stadt. Die Tochter besuchte in derselben Stadt den Kindergarten bzw. die Schule.

Die Klägerin war neben ihrer Mutter Miteigentümerin eines mit einem unterkellerten Bungalow von 120 m² bebauten Grundstücks in L-Stadt (Heimatsdorf der Klägerin).

Die Mutter der Klägerin bewohnte in dem Bungalow zwei Zimmer, drei weitere Räume standen allein der Familie der Kläger zur Verfügung. Die Küche, das Esszimmer und das Badezimmer teilen sich die Kläger mit der Mutter. Eine Gesamtfläche von 3.000 m² wurden von den Klägern als Garten genutzt.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 machten die Kläger 46 bzw. 43 Fahrten von I-Stadt nach L-Stadt (einfache Entfernung 316 km) als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Für die Streitjahre 2013 und 2014 machten die Kläger jeweils für 175 Tage (2013) bzw. 190 Tage (2014) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach H-Stadt (Kläger, einfache Entfernung 25 km) bzw. nach J-Stadt (Klägerin, einfache Entfernung 15 km) sowie darüber hinaus jeweils jährlich 45 Fahrten nach L-Stadt (einfache Entfernung 316 km) und zusätzlich die Unterkunftskosten in I-Stadt in Höhe von monatlich 478 Euro als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das beklagte Finanzamt erkannte die Werbungskosten in der geltend gemachten Höhe nicht an, weil der Lebensmittelpunkt der Kläger in I-Stadt gelegen habe.

Hiergegen wandten sich die Kläger mit der Begründung, dass sich ihr Lebensmittelpunkt unverändert im selbstgenutzten Haus in L-Stadt befunden habe. Sie hielten sich regelmäßig dort an den Wochenenden und an freien Tagen auf. Dabei fahre der im Schichtdienst tätige Kläger gelegentlich auch alleine dorthin, wenn er mehrere Tage am Stück in der Woche frei habe. Demgegenüber komme es vor, dass die Klägerin alleine mit der Tochter am Wochenende nach L-Stadt fahre, wenn der Kläger arbeiten müsse. Die Arbeitssituation im Bundesland T. sei sehr schlecht, so dass die Kläger keine Möglichkeit hätten, ihren alleinigen Wohnsitz dort zu unterhalten. Sie hätten sich immer wieder mündlich erfolglos nach Arbeitsstellen erkundigt. Demgegenüber hätten die Kläger in I-Stadt keinen Freundeskreis aufgebaut. Nach Feierabend würden sie die Wohnung praktisch nicht verlassen. Das gesamte Privatleben der Familie spiele sich in L-Stadt ab. Auch die Tochter habe dort ihren Freundeskreis. Nur dort finde der Kläger, der unter einer Schuppenflechte leide, die nötige Ruhe und Entspannung. Er sei dort auch Mitglied im Anglerverband. Die Klägerin beschäftige sich im großen Garten des Bungalows mit dem Anbau von Obst und Gemüse und habe hierfür im Jahr 2016 ein Gewächshaus angeschafft. Ferner unternehme sie gemeinsam mit der Tochter Radtouren. In der Umgebung von L-Stadt hätten die Kläger sowie die Tochter auch ihre Ärzte. Im Gegensatz zum Bungalow in L-Stadt sei die Wohnung in I-Stadt klein, einfach ausgestattet und alle Räume hätten Dachschrägen.

Das Finanzgericht gab den Klägern Recht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG gehören zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift liegt eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. „Hausstand“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt, also sein Erst- oder Haupthaushalt.

Eine zusammen mit anderen Personen bewohnte Wohnung ist kein eigener Hausstand,

wenn der Arbeitnehmer die Hausstandsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern in einen fremden Hausstand, zum Beispiel als Gast, eingegliedert ist. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses, stellte der Bungalow in L-Stadt nach Ansicht des Gerichts einen eigenen Hausstand der Kläger dar.

■ KEINE VERLUSTBESCHRÄNKUNG BEI ABWICKLUNGSBESTEUERUNG

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 18. September 2018, 6 K 454/15 K

Streitig war, ob nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens sog. Zwischenveranlagungen aufzuheben sind und eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten des gesamten Liquidationszeitraumes ohne Berücksichtigung der Verlustverrechnungsbeschränkung möglich ist.

Der Kläger (Insolvenzverwalter seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens 2003) hatte am 2015 die Schlussbilanz der betroffenen GmbH erstellt sowie die Schlussrechnung erstellt. Die GmbH war laut Handelsregisterauszug vom 2018 aufgelöst, aber noch nicht gelöscht.

Das beklagte Finanzamt hat für den Veranlagungszeitraum 2003 bis 2005 die Körperschaftsteuer auf 335.905 Euro festgesetzt. Für 2006 setzte der Beklagte die Körperschaftsteuer auf 0 Euro, für 2007 auf 3.017 Euro, für 2008, 2009 und 2010 durch Bescheide ebenfalls auf 0 Euro fest. In der Körperschaftsteuererklärung für 2011 erklärte der Kläger einen Jahresüberschuss i. H. v. 1.338.530 Euro. Der Beklagte setzte die Körperschaftsteuer für 2011 auf unter Berücksichtigung eines auf 1.232.470 Euro gedeckelten Verlustabzugs auf 23.257 Euro fest. Die vortragsfähigen Verluste zum 31. Dezember 2010 betragen insgesamt 13.067.350 Euro.

Der Kläger wandte sich gegen diese Festsetzungen mit der Begründung, dass für den gesamten Zeitraum der Insolvenz/Abwicklung am Ende dieses Zeitraums ein Gesamtstatus der steuerlichen Situation zu erstellen sei. Dieser beinhalte im Rahmen der zu erstellenden Abwicklungsgewinnermittlung nach § 11 KStG einen steuerlichen Gesamtüberblick über den Insolvenz-/Abwicklungszeitraum zwecks Aufdeckung der gegebenenfalls vorhandenen stillen Reserven. Sämtliche vorhandenen Verlustvorträge seien dann in voller Höhe gegenzurechnen.

Das Finanzamt berief sich demgegenüber darauf, dass § 11 Abs. 1 Satz 1 KStG für den Besteuerungszeitraum der Abwicklung regelt, dass anstelle des kalenderjährlichen Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3 KStG) der Abwicklungszeitraum trete. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG solle dieser Besteuerungszeitraum jedoch drei Jahre nicht übersteigen. So könne es dazu kommen, dass sich der Abwicklungszeitraum noch über mehrere Besteuerungszeiträume hinziehe. Eine Zwischenveranlagung gebe es nach Verwaltungsauffassung nicht. Die auf einen dreijährigen Besteuerungszeitraum folgenden Besteuerungszeiträume des Abwicklungszeitraums seien grundsätzlich jeweils auf ein Jahr begrenzt.

Die einzelnen Veranlagungen innerhalb eines Liquidationszeitraums seien endgültig aufgrund der Abschnittsbesteuerung und gingen nicht als Zwischenergebnisse in eine Gesamtveranlagung ein. Damit einhergehend finde die besondere Gewinnermittlung des § 11 KStG nur im letzten eines gegebenenfalls mehrere Besteuerungszeiträume dauernden Liquidationszeitraums statt.

Das Gericht folgte dieser Argumentation des Finanzamtes nicht und gab der Klage statt. Die einzelnen Veranlagungen innerhalb des Liquidationszeitraums sind nur vorläufige Zwischenveranlagungen und am Ende des Abwicklungszeitraums durch einen Bescheid zu ersetzen, in dem der Gewinn bzw. der Verlust für den gesamten Abwicklungszeitraum ermittelt wird. Es ist nicht sachgerecht, die Verlustabzugsbeschränkung des § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG im Rahmen einer endgültigen Abwicklungsbesteuerung anzuwenden. Nach dieser Vorschrift sind aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen stammende nicht ausgeglichene negative Einkünfte in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem

Im Rahmen der Besteuerung im Insolvenzzeitraum gibt es keine Verlustabzugsbeschränkung.

Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des eine Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen.

Das Gericht hält die durch die Deckelung des Abzugsbetrags bewirkte zeitliche Streckung des Verlustvortrags nicht generell für verfassungswidrig. Allerdings darf die Abzugsfähigkeit von Verlusten nicht in ihrem Kernbereich betroffen und gänzlich ausgeschlossen sein. Die Grenze zum Kernbereich der Gewährleistung eines Verlustausgleichs ist nach Auffassung des BFH überschritten, wenn auf der Grundlage eines inneren Sachzusammenhangs bzw. einer Ursachenidentität der sog. Mindestbesteuerung („konkret“) die Wirkung zukommt, den Verlustabzug gänzlich auszuschließen. Diese Voraussetzung liegt im Streitfall vor, denn mit Abschluss der Liquidation der insolventen Kapitalgesellschaft steht der endgültige Wegfall der Verlustnutzungsmöglichkeit fest.

Die Zwischenveranlagungsbescheide für 2003 bis 2015 waren nach Auffassung des Senates gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufzuheben. Nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).

Der Begriff „Ereignis“ umfasst alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge. Dazu rechnen nicht nur solche mit ausschließlich rechtlichem Bezug, sondern auch tatsächliche Lebensvorgänge. Ein solches rückwirkendes Ereignis liegt mit dem Ende des Abwicklungszeitraumes vor, wenn man Veranlagungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG als nur vorläufige Zwischenveranlagungen ansieht, die am Ende des Abwicklungszeitraums durch einen Bescheid zu ersetzen sind, in dem der Gewinn bzw. der Verlust für den gesamten Abwicklungszeitraum ermittelt wird.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ GRUNDERWERBSTEUER BEI ANTEILSVEREINIGUNGEN

■ Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. September 2018

Zu ausgewählten Fragen der grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgänge bei Anteilsvereinigungen in einer Hand nach § 1 Absatz 3 GrEStG sind fünf gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergangen. Demnach unterliegt die Übertragung bzw. Vereinigungen von mindestens 95 Prozent der Anteile an Gesellschaften mit Grundbesitz der Grunderwerbsteuer.

Es geht um die Frage, ob personenbezogene Befreiungsvorschriften (u. a. § 3 Nr. 6 GrEStG: Grunderwerbsteuerbefreiung bei Erwerb von Grundstücken durch in gerader Linie verwandte Personen) in Fällen der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG) angewendet werden können.

Der Erlass beschreibt an Hand von Beispielen die Finanzverwaltungsauffassung. Einige Beispiele führen wir hier auf. In allen drei Fällen ist Vater V alleiniger Gesellschafter der grundbesitzenden V-GmbH.

Übertragung vereinigter Anteile in Höhe von 100 Prozent, unentgeltlich

Die Gesellschaft verfügt über Grundbesitz. Mit Vertrag vom 1. September 2012 überträgt V unentgeltlich im Wege einer Schenkung einen Anteil in Höhe von 100 Prozent an seinen Sohn S. Mit Abschluss des Vertrags vom 1. September 2012 werden die vereinigten Anteile von V auf S übertragen. Der Vorgang ist grunderwerbsteuerbar nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG und nach § 3 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 6 GrEStG in voller Höhe von der Grunderwerbsteuer befreit.

Anteilsvereinigung in Höhe von 100 Prozent in zwei Rechtsakten, beide unentgeltlich

Die Gesellschaft verfügt über folgenden Grundbesitz: Grundstück 1 Anschaffung 1. Januar 1990, Grundstück 2 Anschaffung 1. Januar 2012. Mit Vertrag vom 1. September 2002 überträgt V unentgeltlich im Wege einer Schenkung einen Anteil in Höhe von 45 Prozent an seinen Sohn S. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2012 überträgt V seine restliche Beteiligung in Höhe von 55 Prozent unentgeltlich als Schenkung an S. Mit Abschluss des Vertrags vom 1. Oktober 2012

Die Finanzverwaltung hat zur Anwendung der Vorschriften zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsübertragungen Stellung genommen.

vereinigen sich alle Anteile an der grundbesitzenden V-GmbH in der Hand des S. Hierdurch wird für jedes der der V-GmbH zuzurechnenden Grundstücke der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verwirklicht. Die Vereinigung aller Anteile beruht ausschließlich auf Erwerbsvorgängen, die dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterliegen. Wegen der unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkte der Grundstücke ist wie folgt zu differenzieren:

Das Grundstück 1 ist der Gesellschaft sowohl im Zeitpunkt der vorangegangenen Schenkung als auch zum Zeitpunkt der tatbestandsauslösenden Schenkung zuzurechnen. Daher ist der Vorgang in voller Höhe nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit.

Das Grundstück 2 ist der Gesellschaft im Zeitpunkt der vorangegangenen Schenkung noch nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der tatbestandsauslösenden Schenkung zuzurechnen. Daher ist der Vorgang nur soweit nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, als er auf der tatbestandsauslösenden Schenkung (55 Prozent) beruht. Der Vorgang ist in Höhe von 45 Prozent Grunderwerbsteuerpflichtig.

Eine Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 6 GrEStG scheidet aus.

Anteilsvereinigung in Höhe von 100 Prozent in zwei Rechtsakten, davon einer unentgeltlich und einer entgeltlich

Die Gesellschaft verfügt über folgenden Grundbesitz: Grundstück 1 Anschaffung 1. Januar 1990, Grundstück 2 Anschaffung 1. Januar 2012. Mit Vertrag vom 1. September 2002 überträgt V unentgeltlich als Schenkung einen Anteil in Höhe von 45 Prozent an seinen Sohn S. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2012 überträgt V seine restliche Beteiligung in Höhe von 55 Prozent entgeltlich an S.

Mit Abschluss des Vertrags vom 1. Oktober 2012 vereinigen sich alle Anteile an der grundbesitzenden V-GmbH in der Hand des S. Hierdurch wird für jedes der der V-GmbH zuzurechnenden Grundstücke der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verwirklicht. Die Vereinigung aller Anteile beruht in Höhe von 45 Prozent auf einem Erwerbsvorgang, der dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterliegt. Wegen der unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkte der Grundstücke ist wie folgt zu differenzieren:

Das Grundstück 1 ist der Gesellschaft sowohl im Zeitpunkt der vorangegangenen Schenkung als auch zum Zeitpunkt der tatbestandsauslösenden Anteilsübertragung zuzurechnen. Daher ist der Vorgang nur soweit nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, als er auf der vorangegangenen Schenkung (45 Prozent) beruht. Der Vorgang ist in Höhe von 55 Prozent Grunderwerbsteuerpflichtig.

Das Grundstück 2 ist der Gesellschaft im Zeitpunkt der vorangegangenen Schenkung noch nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der tatbestandsauslösenden Anteilsübertragung zuzurechnen. Der Vorgang ist in voller Höhe Grunderwerbsteuerpflichtig.

Eine Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 6 GrEStG scheidet aus.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/88 59 64-0
Telefax 030/88 59 64-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornefingergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Leibnizufer 19
30169 Hannover
Telefon 0511/12 65-310
Telefax 0511/12 65-333
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornefingergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

Buchenstraße 16b
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

